Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1997

zur Anerkennung, daß die Erzeugung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete in Spanien wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/85/EG)

(ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 35)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 97/665/EG der Kommission vom 29. September 1997	L 280	15	14.10.1997

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1997

zur Anerkennung, daß die Erzeugung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete in Spanien wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/85/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist jede Neupflanzung von Reben bis zum 31. August 1998 untersagt. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch gemäß diesem Artikel für die Wirtschaftsjahre 1996/97 und 1997/98 Neupflanzungen auf Flächen genehmigen, auf denen folgende Weine erzeugt werden:

— Qualitätsweine b.A. und

— Tafelweine, bei denen die Kommission anerkannt hat, daß die Nachfrage wegen qualitativer Merkmale weit größer als die Erzeugung ist, und die mit einer der nachstehenden Angaben gekennzeichnet sind: „Landwein“, „vin de pays“, „indicazione geografica tipica“, „vino de la tierra“, „vinho regional“, „regional wine“ usw.

Die spanische Regierung hat am 3. Dezember 1996 die Anwendung dieser Bestimmung auf bestimmte Qualitätsweine b.A. beantragt.

Die Prüfung der gestellten Anträge hat ergeben, daß die betreffenden Qualitätsweine b.A. der Maßnahme gerecht werden. Die vorgeschriebene Begrenzung der Flächen auf 3 615 Hektar wird nicht überschritten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang angeführten Qualitätsweine b.A. entsprechen Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, sofern die ebenda für die Gesamtheit der Qualitätsweine b.A. angegebenen Flächen nicht überschritten werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.

▼**M1**

ANHANG

Autonome Gemeinschaft	„Ursprungsbezeichnung“	Neue Anbauflächen (ha)
ANDALUSIEN	Málaga	30
ARAGÓN	Somontano	30
KANARISCHE INSELN	Tacoronte-Acentejo, Lanzarote, La Palma, Ycoden-Daute-Isora, El Hierro, Valle Orotava, Abona, Güimar	Kanarische Inseln insgesamt 90
KASTILIEN-LA MANCHA	Méntrida Almansa	120 40 Kastilien-La Mancha insgesamt 160
KASTILIEN UND LEÓN	Bierzo, Cigales, Ribera del Duero, Rueda, Toro	Kastilien und León insgesamt 535
KATALONIEN	Alella, Bages, Penedès, Priorato, Tarragona, Terra Alta Conca de Barberà, Costers del Segre Empordà-Costa Brava	500 91 14 Katalonien insgesamt 605
GALICIEN	Rias Baixas, Ribeiro, Valdeorras, Ribeira Sacra, Monterrei	Galicien insgesamt 240
LA RIOJA	Rioja	1 060
NAVARRA	Rioja	140
BASKENLAND	Rioja Chacolí	325 5 Baskenland insgesamt 330
VALENCIA	Utiel-Requena	150
BALEAREN	Benisalem	30
VALENCIA	Valencia	90
MURCIA	Jumilla	75
KASTILIEN-LA MANCHA	Jumilla	50
	Spanien insgesamt	3 615